

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNPs, GVV Osterburken, Vorentwurf vom 28.06.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	terranets bw GmbH	20.07.2021	Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen u. Leitungen der terranets bw GmbH. Bitte nehmen Sie uns für o. g. Flächennutzungsplan aus Ihren Verteiler.	Zur Kenntnis genommen
2	Regierungspräsidium Karlsruhe Straßen, Mobilität, Verkehr	21.07.2021	Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass im bevorstehenden Baurechtsverfahren durch ein Gutachten der Nachweis zu erbringen ist, dass zu keiner Tageszeit eine Blendwirkung durch die PV-Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße 292 ausgeht.	Zur Kenntnis genommen Ein Blendgutachten wurde von Fraunhofer ISE mit Stand vom 28.09.2021 (Bericht AMK293-AA-2131-V2.0) erstellt. Die Zusammenfassung des Blendgutachten lautet: <i>„Ergebnis und Bewertung: Insgesamt bewerten wir das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage an allen Immissionspunkten als unkritisch. Die Gebäudegruppe G01 auftretende Blendrisiko liegt deutlich unterhalb der Grenzwerte nach LAI und kann somit als nicht relevant eingestuft werden. Bei Fahrtrichtung von Osten nach Westen auf der B292 variiert das Blendrisiko ist insgesamt jedoch gering. An den Immissionspunkten an denen reale Blendung auftreten kann ist die Sonne stets in Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers und verursacht somit eine stärkere Blendung als das PV-Feld. Bei Fahrtrichtung von Westen nach Osten auf der B292 tritt keine relevante Blendung auf. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in Kapitel 3 detailliert aufgeführt.“</i> Die Begründung wird ergänzt.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.07.2021	Durch die genannte Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNPs, GVV Osterburken, Vorentwurf vom 28.06.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
4	TenneT TSO GmbH	21.07.2021	die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
5	Gemeinde Schöntal	21.07.2021	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Zur Kenntnis genommen
6	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	21.07.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
7	Stadt Adelsheim	22.07.2021	mit o. g. Schreiben haben Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans GW Osterburken gebeten. Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Bebauungsplanverfahren. Bei der Realisierung der Maßnahme wünschen wir viel Erfolg.	Zur Kenntnis genommen
8	Polizeipräsidium Heilbronn	22.07.2021	gegen die 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNP Osterburken bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
9	Verband Region Rhein-Neckar	27.07.2021	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt. Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise aufgrund der Vorbelastung durch die B 292 und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit von Ackerflächen eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhabengebiet in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landeanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV- Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel). Andere regionalplanerische Zielfestlegungen sind nicht betroffen.</p> <p>In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNPs, GVV Osterburken, Vorentwurf vom 28.06.2021

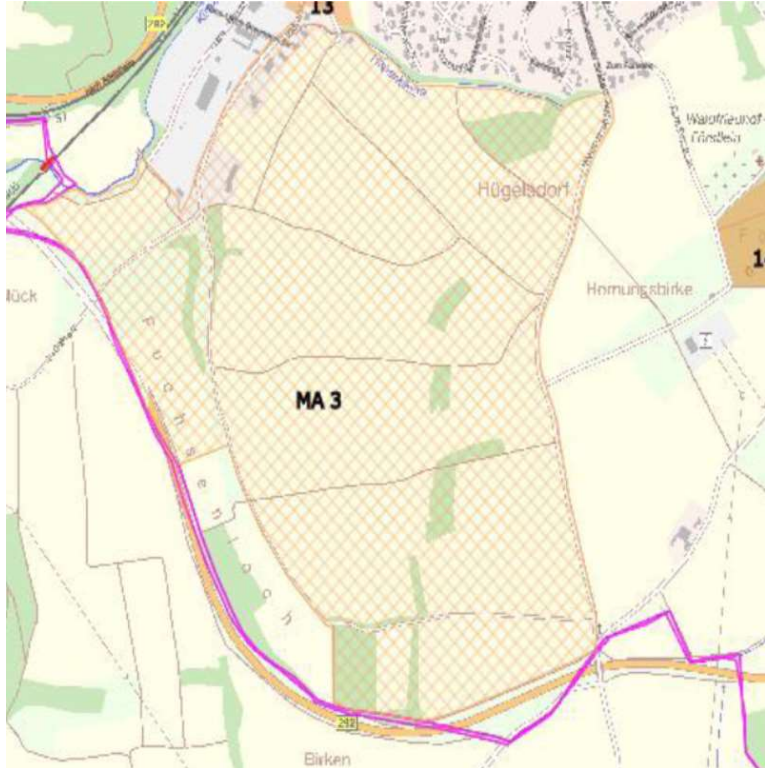
N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen insofern keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
10	Transnet BW	29.07.2021	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Vorentwurfs zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Osterburken“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
11	Gemeinde Seckach	02.08.2021	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Teiländerung der FNP-Fortschreibung hat die Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg zum weiteren Verfahrensverlauf.	Zur Kenntnis genommen
12	Gemeinde Hardheim	03.08.2021	Gegen die 1. Teiländerung des FNP bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Zur Kenntnis genommen
13	Ericsson Services GmbH	04.08.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Zur Kenntnis genommen Siehe Stellungnahme Nr. 14
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.08.2021	Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	Zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 08.März 2021 wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung adäquat berücksichtigt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Detailliert haben wir zum aus der Flächenplannutzungsänderung resultierenden Bebauungsplan „Solarpark Hügelsdorf“ am 08. März 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Belange und die Nicht-Beeinträchtigung dieser wichtigen Telekommunikationslinie wird bei Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung berücksichtigt. Es ist geplant, die Telekom wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen in den Bauablauf mit einzubinden.</p>
15	Stadt Buchen	23.08.2021	<p>Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen. Bei der Realisierung der Maßnahmen wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
16	Regierungspräsidium Freiburg	23.08.2021	<p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</u> die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</u> die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.03.2021 mit Az. 2511 // 21-01579 sind von</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>rohstoffgeologischer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Derzeit ist kein Abbau eines möglichen Natursteinvorkommens geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
16	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	24.08.2021	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu soll auf der Gemarkung Osterburken eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ (ca. 8,1 ha) dargestellt werden.</p> <p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hügelsdorf“ mit Schreiben vom 17.03.2021 Stellung. Dabei kamen wir zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>(1) Das geplante Vorhaben entsprechend wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>(PS 4.2.2 Z) wie auch des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) (PS 3.2.1.1 G) hinsichtlich einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien bzw. der Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung.</p> <p>(2) Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Diese Grundsätze werden von dem Vorhaben nur eingeschränkt eingehalten. Nachdem sich das Vorhabengebiet, entsprechend der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befindet, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht entgegen.</p> <p>(3) In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen diese als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Wir folgten der Einschätzung, dass aufgrund der anteilmäßig geringen Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben sowie die geplanten (Begrünungs-)Maßnahmen nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Grünzugs auszugehen ist und die zu sichernden Freiraum- und Erholungsfunktionen infolge einer nur geringen Versiegelung aufrechterhalten werden können. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Diese Einschätzung erhalten wir auch mit Blick auf das vorliegende Verfahren zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans aufrecht. Belange der Raumordnung stehen der Planung folglich nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen
17	Vodafone BW GmbH	25.08.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
18	IHK Rhein-Neckar	27.08.2021	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans des GVV Osterburken keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Zur Kenntnis genommen
19.1	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Zur Kenntnis genommen
19.2	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	2. In einem Teilbereich des Plangebietes befindet sich eine archäologische Prüffläche („mittelalterliche Wüstung“). Bei Flächen, die, wie im vorliegenden Fall, mit einem orangenen Gitter versehen sind, handelt es sich um archäologische Prüffälle. Die tatsächliche archäologische Bedeutung ist hier noch nicht abschließend geklärt. Es steht noch nicht fest, ob es sich um ein archäologisches Denkmal handelt. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N., umgehend zu melden. Wir empfehlen das Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der vorliegenden Planung zu beteiligen, sofern dies noch nicht bereits geschehen ist.	Nach der frühzeitigen Beteiligung des zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hügelsdorf“ wurde zeitnah mit dem Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufgenommen. Die Prospektion vor Ort wurde im August 2021 unter Mitwirkung des Landesamtes begonnen. Die Ergebnisse werden in beiden Bauleitplanungen berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde die Prospektion durch das Landesdenkmalamt durchgeführt und in einer Email des Landesdenkmalamtes vom 03.12.2021 zusammengefasst: <i>„Der Investor beabsichtigt in Osterburken, Gemarkung Hügelsdorf, Flurstücke 12485-12487/1 ein Solarfeld von ca. 7,8 ha zu errichten. Diese Flächen sind bisher von tieferen Bodeneingriffen verschont geblieben. Das östliche Teil dieses Grundstücks liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG „urnenfelderzeitliches Gräberfeld“ (Denkmalisten-Nr. 20, ADAB-ID 112040263). Bei Sondagen durch das LAD (PfP) wurden im August/September 2021 auf den Flurstücksnr. 12487 und 12487/1 acht Urnengräber der Urnenfelderkultur sowie Einzelfunde</i>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>verschiedener Zeitstellungen entdeckt und dokumentiert. <i>Nach dieser Lage der Dinge ist mit weiteren archäologischen Befunden und Funden zu rechnen, die als Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG gelten und der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG unterfallen. Die Einrichtung des Solarfeldes wird durch die Setzung von über 3000 Pfosten für die Solartische zur unwiederbringlichen Zerstörung geschützter Denkmalsubstanz führen. Um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu genügen und das Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen, bedarf es daher zum Erhalt wenigstens des Dokumentwerts der zu erwartenden Befunde und Funde für künftige Generationen vor Beginn der Baumaßnahmen einer archäologischen Rettungsgrabung nach dem Veranlasserprinzip, d.h. auf Veranlasserkosten, mit der die Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.</i> <i>Nach Abschluss der Rettungsgrabung kann die Baufreigabe erfolgen. Seitens des Landesamts für Denkmalpflege bestehen dann keine Bedenken mehr gegen den Bau des Solarfeldes. Es wird jedoch ausdrücklich auf §20 DSchG verwiesen.“</i> Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
19.3	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Laut Begründung liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet „Gebiet für Landwirtschaft“. Der Regionalverband Rhein-Neckar und die Höhere Planungsbehörde sollten im Verfahren beteiligt werden.	Der Regionalverband (siehe Stellungnahme Nr. 9) und das Regierungspräsidium Karlsruhe (Siehe Stellungnahme Nr. 16) wurden beteiligt und haben sich geäußert. Es wurde geäußert, dass die Belange der Raumordnung der Planung folglich nicht entgegen stehen und seitens des Verbands Region Rhein-Neckar insofern keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
19.4	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Umweltbericht</u>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Für diese 1. Teiländerung der FNP-Fortschreibung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Den Unterlagen lag der Vorentwurf eines Umweltberichts bei, der redaktionell ab Nr. 6. ff. in den Entwurf der Begründung integriert ist.</p> <p>Der hier zu Grunde gelegte Untersuchungsrahmen und der erkennbare Detailierungsgrad können (in Anlehnung an den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan) im Übrigen von unserer Seite grundsätzlich mitgetragen werden.</p> <p>Zur Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken wird angefragt, ob vorliegend in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht wurden und welche wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl maßgeblich waren. Durch ein konzeptionelles Vorgehen auf der Planungsebene sollte aus unserer Sicht eine entsprechende Steuerung von Solarparkflächen im gesamten Verbandsgebiet des GVV erfolgen, um „Wildwuchs“ oder Berufungsfälle möglichst zu vermeiden. Ein prinzipiell geordnetes bzw. gesteuertes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte aus unserer Sicht erkennbar werden. Welche nachvollziehbaren Maßgaben zur Flächenauswahl haben daher für das konkrete Vorhaben zu der vorliegenden Standortfestlegung geführt? Ist eine Prüfung von alternativen Standorten mit dem Abgleich gegebenenfalls geringerer Eingriffe für Natur und Landschaft erfolgt?</p> <p>Wir bitten daher, die grundlegenden Überlegungen bzw. konzeptionellen Kriterien und Bewertungen hierzu bei der Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Nr. 6.5 im Umweltbericht darzustellen [vgl. Nr. 2. d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB].</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Kapitel 6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten wird wie folgt ergänzt: „Die Stadt Osterburken hat sich bereits im Vorfeld zum vorliegenden ersten Bebauungsplan für einen Solarpark im Jahr 2020 mit der Steuerung von Standorten von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) konzeptionell auseinandergesetzt. Der Handlungsleitfaden wurde vom Gemeinderat am 23.06.2020 beschlossen. Neben den gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben und Ausschlusskriterien wurden folgende Kriterien: Sichtbarkeit/Landschaftsbild, Landwirtschaftliche Qualität der Böden, Natur- und Artenschutz Verträglichkeit, Wahrung kommunaler Interessen, Netzanbindung, Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen Photovoltaikanlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt, regionale Wertschöpfung berücksichtigt. Wobei vor allem die Deckelung des jährlichen und maximalen Zubaus als begrenzender Faktor dient und damit einen „Wildwuchs“ vermeidet. Die Stadt Osterburken besitzt mit durch die gesetzlichen, regionalplanerischen und eigenen Kriterien eine umfassendes Abwägungsinstrument um den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bereich der FF-PV zu steuern. Die Stadt Osterburken sieht aufgrund der stetig ändernden Rahmenbedingungen zur Bewertung von Standorten für FF-PV davon ab ein Kartendarstellung (Standortanalyse) der</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zu etwaigen näheren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren ist ergänzend zu dem sonst üblichen Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (vgl. § 3 Abs. 3 BauGB).</p>	<p>Kriterien vorzunehmen. Zudem schränkt die Ergebnisflächendarstellung einer Standortanalyse die gewünschte Eigenmotivation der Flächenbesitzer hin zur Umsetzung der Klimaziele ein.“</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird in der öffentlichen Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung ergänzt.</p>
19.5	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<p><u>Klimaschutz</u> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf der FNP-Unterlagen wird der Klimaschutz grundsätzlich thematisiert und u. a. in den Abschnitten 1.1, 2.2, 5.1 und 6.1 des Begründungsentwurfs angesprochen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann an sich bereits als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Somit bestehen von unserer Seite zu diesem Punkt keine weitergehenden Bedenken.	
19.6	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Untere Naturschutzbehörde	30.08.2021	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bisherigen parallel geführten, vorhabenbezogenen Planung (auf Bebauungsplanebene) gehen wir insbesondere davon aus, dass die Ergebnisse der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) durch das Büro KLÄRLE GmbH in die FNP-Unterlagen entsprechend eingearbeitet werden. Wir haben im Bebauungsplanverfahren dazu Anregungen und Hinweise zum weiteren Verfahren gegeben (siehe unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Hügelsdorf" vom 10.03.2021).</p> <p>Für die FNP-Ebene werden von unserer Seite daher noch keine abschließenden Anregungen und Bedenken zum besonderen Artenschutz vorgetragen.</p> <p>Um geeignete Anpassung bzw. Ergänzung des betreffenden Einschubs zum Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Nr. 6.2.5 im Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs wird für das weitere Verfahren insoweit gebeten.</p> <p>Nähere Einzelheiten fachlicher Art sollten hierzu gegebenenfalls mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Janina Cramer (Tel.: 06261/84-1731, E-Mail: janina.cramer@neckar-odenwald-kreis.de), abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Verbandsbeschluss über die FNP-Teiländerung grundsätzlich geklärt sein sollten, sodass für die FNP-Ebene zumindest festgestellt werden kann, dass der Planung voraussichtlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegenstehen werden.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und entsprechend in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend in die FNP-Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG) Das betreffende Plangebiet ist umgeben von verschiedenen Gehölzbiotopen, zudem liegt ein linienartiges Feldheckenbiotop inmitten der Solarparkfläche. Die Abgrenzung berücksichtigt die umliegenden gesetzlich geschützten Biotope (eine auf Bebauungsplanebene vorgesehene randliche Umgrünung des Plangebiets räumt dazu einen Puffer ein).</p> <p>Hinweis: Um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. schädliche Einwirkungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden, ist eine Pufferfläche bzw. ein Abstand zu den Modultischen von mindestens 5 m Breite - dort wo möglich 10 m - zu berücksichtigen. Auch die Umzäunung muss mindestens 5 m von den Biotopen abgerückt sein. Die nachrichtliche Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im zeichnerischen FNP-Teil sollte als rechtlich relevanter Hinweis auf jeden Fall beibehalten werden. Soweit die beschriebene Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt wird, kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde von der Erforderlichkeit einer förmlichen Biotop-Ausnahme abgesehen und diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für die FNP-Ebene gehen wir zwar davon aus, dass keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden; eine abschließende Beurteilung hierzu wird erst nach (abgestimmter) Ergänzung der unter obiger Nr. 1 a) angesprochenen Artenschutz-Belange möglich sein.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</p>	<p>Ein Abstand der Modultische sowie der Umzäunung wird wo möglich von 5m zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten. Zum Schutz der umliegenden Biotope wird bei Unterschreitung des 5m-Abstandes ein extensiver Saum angelegt. Es erfolgt kein Eingriff in die Biotopstrukturen. Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung in zumindest grundsätzlicher Weise zu thematisieren. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene bewältigen lässt (hierzu werden dann dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich).</p> <p>Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, sind für die FNP-Ebene daher zumindest die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung unter Nr. 6.4.2 im Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs insoweit verdeutlicht.</p> <p>b) Naturschutzrechtliches Fazit: Derzeit ist aufgrund der noch offenen Fragen zum Artenschutz zwar noch keine vollständige Bewertung bzw. abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde möglich. Bei angemessener Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte sind wir jedoch mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gegenüber dem Vorhaben weiterhin prinzipiell aufgeschlossen und erwarten, dass letztlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse naturschutzrechtlicher Art zu der FNP-Teiländerung verbleiben werden.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.7	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<p><u>Grundwasserschutz</u> Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die Flächenversiegelung liegt nach Angaben des Vorentwurfes nur in sehr geringem Umfang vor. Vor allem durch Fundamente der Anlagen und Bauwerke wie Trafostationen. Die Solarpaneele werden in Ständerbauweise, ohne Fundamente, mit möglichst geringer Versiegelung ausgeführt. Die Versickerung des</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. - Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. - Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. - Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. - Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. 	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p>
19.8	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.9	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<p><u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Plangebietes zur 1. Teiländ. des FNP Osterburken, wo der „Solarpark Hügelsdorf“ geplant ist, keine Altlasten bzw.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Die Anlage „Solarpark“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die für die Themen Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den zugehörigen Bebauungsplanunterlagen bereits enthalten. Die Anregungen werden zusätzlich noch in die FNP-Begründung aufgenommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNPs, GVV Osterburken, Vorentwurf vom 28.06.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
19.10	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Oberirdische Gewässer</u> Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
19.11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Gewerbeaufsicht</u> Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf den Flurstücken 12485, 12486, 12487 und 12487/1 der Gemarkung Osterburken, Freiflächen für Photovoltaikanlagen auszuweisen, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
19.12	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Forst</u> Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG tangiert. Es bestehen von Seiten der Unteren Forstbehörde keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
19.13	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Straßen</u> Von der Maßnahme sind keine klassifizierten Straßen betroffen. Ist bei der Durchführung der Arbeiten der öffentliche Straßenbereich betroffen (z.B. Straßensicherungsmaßnahme, halbseitige Sperrung des Verkehrs), so ist 14 Tage vorher ein Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf „Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO“ zu stellen.	Zur Kenntnis genommen
19.14	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Flurneuordnung und Landentwicklung</u> Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen
19.15	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Landwirtschaft</u> Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
19.16	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	30.08.2021	<u>Vermessung</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Wir regen an, in der Legende des zeichnerischen Teils die Erläuterung „Sonstige Hauptverkehrsstraßen – Planung“ an die Realität anzupassen. Es handelt sich um die bereits ausgebaute Umgehungsstraße B 292.	Zur Kenntnis genommen Die Legende wird angepasst.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 1. Teiländerung der Fortschreibung des FNPs, GVV Osterburken, Vorentwurf vom 28.06.2021

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
20	Stadt Boxberg	11.08.2021	Belange der der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht. Für die Verwirklichung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Zur Kenntnis genommen
21	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	27.09.2021	Die Archäologische Denkmalpflege wurde nicht gehört, da in diesen Bereichen keine Belange berührt sind. Dennoch weise ich auf die gesetzliche Fundmeldepflicht gem. § 20 DSchG hin.	Zur Kenntnis genommen
22	Netze BW	26.10.2021/ 12.11.2021	<p>110-kV-Leitungen sind vom Flächennutzungsplanverfahren nicht betroffen.</p> <p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum oben genannten FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnis genommen